

## **Anmerkungen zur Hilfsmittelregelung im Fach Deutsch ab dem Zentralabitur 2023**

Die folgenden Anmerkungen und Erläuterungen sollen eventuelle Unsicherheiten, die durch die zu den Hinweisen zum Abitur 2023 eingestellte neue Hilfsmittelregelung in den Fachkollegien aufgekommen ist, beseitigen und zu größtmöglicher Klarheit in dieser Angelegenheit beitragen.

Anlass für die neue Regelung ist die Einführung der Aufgabenart „Erörterung literarischer Texte“, die erstmalig im Abitur 2023 auch in Niedersachsen möglich ist. Bei der Bearbeitung solcher Aufgaben wird von den Schülerinnen und Schüler erwartet, konkrete Bezüge zu den Grundlagentexten (Pflichtlektüren) herzustellen und ggf. auch wörtlich zu zitieren. Da Textauszüge im Allgemeinen nicht vorgelegt werden, wird deshalb die Arbeit mit den im Unterricht verwendeten Lektüren gestattet.

Dass die Regelung nun auch für die Interpretation literarischer Texte gelten wird, hat vorwiegend pragmatische Gründe. Ein gezieltes Austeilen bzw. Einsammeln der Textausgaben abhängig von der Aufgabenwahl der Prüflinge würde während der Abiturprüfung erheblichen Aufwand und Unruhe verursachen. Zudem entspricht die neue niedersächsische Hilfsmittelregelung den Vereinbarungen, die in der Mehrzahl der anderen Bundesländer getroffen wurden, was einen weiteren Schritt in Richtung einer größeren Vergleichbarkeit der Abiturprüfungen in den verschiedenen Bundesländern bedeutet.

Dass den Schülerinnen und Schülern auf diese Weise unzulässige Erleichterungen eingeräumt werden, steht nach Auffassung der Experten nicht zu befürchten, da Aufgaben zur Interpretation literarischer Texte in jedem Fall einen Außentext als Grundlage haben. Auch solche Textausgaben, die diverse Zusatzmaterialien im Anhang bieten, stellen dabei kein generelles Problem dar, da es sich bei diesen in aller Regel um Informationen zum historischen Hintergrund, zur Gattungsgeschichte, zur Biografie des Autors bzw. der Autorin oder Ähnliches handelt. Unzulässig wäre die Verwendung einer Textausgabe erst dann, wenn diese solche Inhalte enthielte, die als Darstellung der Ergebnisse unterrichtlicher Arbeit anzusehen wären (etwa: umfangreiche Einlassungen zur Figurenanalyse; gezielte, etwa auf die Abiturhinweise abgestimmte Interpretationsansätze; schülergerecht aufbereitete Erörterungen strittiger Fragestellungen oder Ähnliches). Auch wenn dies nicht in dem hier skizzierten Ausmaß zu erwarten ist (da es ja für kein Fachkollegium attraktiv wäre, eine Textausgabe für die unterrichtliche Arbeit anschaffen zu lassen, die solche wesentlichen Ergebnisse des Unterrichts bereits enthielte und somit vorwegnähme), sollte bei der Auswahl der Lektüreausgaben deren Materialanhang hinsichtlich der Verwendbarkeit auch in der Abiturprüfung kritisch geprüft werden.

Die Kolleginnen und Kollegen sind aufgefordert, die Ausgaben der Schülerinnen und Schüler kurz vor der Abiturprüfung durchzusehen. Die Fachschaften treffen Absprachen dazu, wie diese Kontrolle durchgeführt und wie verfahren werden soll, wenn unzulässige Eintragungen vorliegen. Denkbar wäre z. B. ein Termin ein oder zwei Tage vor der schriftlichen Prüfung, bei dem alle Lektüren von den Prüflingen vorzulegen sind. Inakzeptable Ergänzungen könnten entweder „zugetackert“ werden, oder der Prüfling könnte – falls erforderlich – dazu aufgefordert werden, ein anderes Lektürexemplar zu beschaffen. Natürlich kann dies auch von Seiten der Schule geschehen, dabei wäre jedoch zu prüfen, wer die Kosten dafür tragen soll.

Alles in allem besteht in Bezug auf diese Neuerung kein Anlass zur Beunruhigung: Nach den Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bundesländern zu urteilen, kommt es zu weit weniger Problemfällen, als man im ersten Moment annehmen könnte.

*Lucie Küppers, Fachberaterin Deutsch*

*Christian Petri, Fachberater Deutsch*

*September 2021*